

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 290 - 290

*Schmidt, Dr. Richard, Professor zu Freiburg: Lehrbuch
des deutschen Civilprozeßrechts*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

mit es Rechtskraft erhalte und so als Quelle des Rechts betrachtet werden könne, eine vernünftige d. h. eine gerechte, nützliche und moralisch und physisch durchführbare Anordnung sein müsse. Wer soll darüber entscheiden, ob einem Gesetze die genannten Erfordernisse abgehen?

Wegen der geschichtlichen Wahrheiten z. B. I. 258 über die Entstehung der weltlichen Macht des Papstes, über die Vergrößerung des Patrimonium S. Petri durch spätere rechtmäßige Erwerbungen (vergl. u. A. die Geschichte von Sixtus IV, Alexander VI, Julius II, Clemens VII, Paul III, Paul IV) mag ein Historiker sich auslassen.

Soviel dürfte sicher sein, daß, wenn der katholische Klerus allenthalben im Geiste dieses Werkes herangebildet wird, nicht auf Beseitigung der Gegensätze zwischen Staat und Kirche und der verschiedenen Religions- und Glaubensbekenntnisse gerechnet werden darf. Dr. Dreyer.

22.

Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts von Dr. Richard Schmidt, Professor zu Freiburg. Leipzig 1898. Duncker u. Humblot. (Geb. M. 18,—, geb. M. 20,—.)

Die Hoffnung auf einen Fortgang des Wach'schen Civilprozeßrechts scheint fast aufgegeben werden zu müssen, um so mehr fühlt man sich veranlaßt, im Interesse der Lernenden und der Praxis das vorliegende Werk zu begrüßen, das nicht bloß eine erste Einführung in das Prozeßrecht sein, sondern über den Stand unserer gesammten wissenschaftlichen Erkenntniß des Civilprozeßrechts, über dessen historische und dogmatische, kasuistische und rechtspolitische Hauptfragen Rechenschaft ablegen will. In der That wird man auch in dem Buch eine sehr ernste wissenschaftliche Arbeit finden. Besonders erfreulich ist dabei die Betonung des rechtshistorischen Moments. Ueber das System kann man mit dem Verfasser streiten, und ich fürchte, daß dem jungen Juristen, der sich in seiner Phantasie ein anschauliches Bild des Prozeßgangs muß vorstellen können, ohne den Prozeßgang im Leben kennen gelernt zu haben, das Buch ein solches Bild nicht geben wird. Er findet *disjecta membra*, nichts was ihn den Prozeßgang im Zusammenhang erfassen läßt. Aber die einzelnen Darlegungen sind werthvoll, wenn auch nicht immer leichtflüssig geschrieben. Der Praktiker wird das Buch oft mit großem Nutzen zu Rathe ziehen.

Das Buch zerfällt nach einer Einleitung in vier Bücher. Von diesen behandelt das erste die Quellen des deutschen Civilprozeßrechts. Unter dieser Ueberschrift wird neben einer bereits hervorgehobenen historischen Darlegung eigenthümlicher Weise auch das Anwendungsgebiet des Civilprozeßrechts abgegrenzt. Das zweite Buch beschäftigt sich mit der Civilgerichtsverfassung, das dritte mit den Handlungen des Civilprozesses einschließlich der Vollstreckungsthätigkeit. Erst das letzte Buch geht auf die Rechtsschutzbedingungen und Prozeßvoraussetzungen ein. In einem Anhang wird das Kostenwesen besprochen. Eccius.